

Naturschutzbund

Deutschland

Kreisverband Oberberg e.V.

NABU-Kreisgeschäftsstelle, Schulstr. 2, 51674 Wiehl

An die
Gemeinde Lindlar
- Der Bürgermeister -
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

vorab per Fax: 02266/8867 und 02266/967309



NABU-Geschäftsstelle
☎ 0 22 62 / 71 27 28
Fax 0 22 62 / 71 27 29
✉ info@nabu-oberberg.de
www.nabu-oberberg.de

Michael Gerhard

☎ 02296 / 908100 privat
✉ m.gerhard@nabu-oberberg.de

20. Dezember 2018

Stellungnahme des NABU Oberberg zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar und zum BBP 21 D (Industriepark Klausse – südliche Erweiterung)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Dr. Ludwig,

zu den oben genannten Bauleitplan-Entwürfen nimmt der NABU Oberberg namens und in Vollmacht des Naturschutzbundes Deutschland – Landesverband NRW e.V. wie folgt Stellung. Der NABU erhebt Einwendungen gegen die Entwürfe und hat schwere Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Wegen des geplanten Verlustes eines ökologisch, für den Gewässerschutz, den Klimaschutz und das Landschaftsbild sowie die Erholung wichtigen Waldgebietes lehnt der NABU die Planung ab. Sie sollte eingestellt werden.

Hilfswise hält der NABU eine neue vertiefte Bestandsaufnahme zu einigen Schutzgütern und eine völlige Neubearbeitung mehrerer entscheidender Gutachten sowie eine neue Plankonzeption für unabdingbar nötig.

Dies begründet sich wie folgt:

Bedarf

Ein Bedarf für die Schaffung eines so großen Industrie- und Gewerbegebietes sieht der NABU nicht. Bisher wurde nie deutlich, dass mehr als nur Einzelunternehmen das Gebiet überhaupt zu nutzen gedenken. Für diese bisher bekannten Firmen ist bei Weitem kein so großes Baugebiet nötig – geschweige denn in so kritischer Lage! Aus Sicht des NABU ist die Planung eine bloße Angebotsplanung an Firmen aus dem Kölner Umland zur Neuansiedlung in Lindlar. Für einen solchen Zweck stehen aber auch heute noch genügend erschlossene Baugebiete im oberbergischen Kreis zur Verfügung. Die geplante Waldvernichtung lässt sich so keineswegs rechtfertigen.

Bankverbindungen:
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Volksbank Oberberg eG

StNr.: 212/5826/0108
(BLZ 384 500 00) Kto.-Nr. 444 844
(BLZ 384 600 81) Kto.-Nr. 740 799 20 10

Spenden sind steuerlich absetzbar.
anerkannter Naturschutzverband
nach § 63 BNatSchG und § 3 UmwRG

Verstoß gegen Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung eines so großen Baugebietes in einem heute geschlossenen Waldgebiet verstößt gegen das Ziel 7.3-1 des LEP NRW. Demnach dürfen Wälder nur beansprucht werden, *„wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“* Auch der vorhergehende LEP enthielt ein entsprechendes Ziel.

Für das geplante Baugebiet ist weder ein entsprechender Bedarf ersichtlich (siehe dazu unter „Bedarf“), noch ist belegt, dass ein etwaiger Bedarf nicht auch außerhalb des Waldes befriedigt werden könnte. Es fehlt bis heute an jeder vergleichenden Standortsuche für entsprechende Baugebiete in Lindlar, die geringere Schäden an Wald, Landschaftsbild, Biodiversität und Erholungsnutzung bringen würden. Die gesamte bisherige Bauleitplanung stützt sich einseitig auf die Darstellung des damaligen Gebietsentwicklungsplans Köln – Teilabschnitt Köln, die im September 2000 genehmigt wurde (heute: Regionalplan Köln). Darauf hat sich die Gemeinde Lindlar seither bezogen ohne irgendwelche Überlegungen zur Vermeidung größerer Eingriffe und Beeinträchtigungen zu tätigen.

Der heutige Regionalplan sieht eine interkommunale Nutzung des Gebietes durch die Gemeinden Engelskirchen und Lindlar vor. Hiervor kann bisher de facto keine Rede sein. Es fehlt sowohl an jeder planerischen Zusammenarbeit, als auch am politischen Willen der beiden Räte. Derzeit ist nicht absehbar, ob es zu einem entsprechenden Vertrag zwischen den beiden Gemeinden kommt. Von einer interkommunalen Zusammenarbeit und damit der Erfüllung der Festlegung des Regionalplans kann heute also nicht gesprochen werden. Daher hält der NABU die Bauleitplanung für nicht an den Regionalplan angepasst.

Zu 6.1 der Begründung zum Bebauungsplan – „Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt“ und zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB)

Der NABU Oberberg hat im Herbst 2017 die Schmetterlingsfauna des Gebietes untersucht; das entsprechende Papier hat die Gemeinde öffentlich ausgelegt. Der NABU hat schon in dieser Kartierung während eines kurzen Zeitraums 4 Schmetterlingsarten der Roten Liste nachgewiesen und rechnete aufgrund dessen mit weiteren Funden bedrohter Arten bei einer ganzjährigen Untersuchung der Schmetterlingsfauna. Schon aufgrund der Ergebnisse der Herbst-Untersuchung im Jahr 2017 hielt der NABU Oberberg die ökologische Wertigkeit, die die damals vorliegenden Untersuchungen darlegten, für deutlich unterschätzt. Statt eines nur geringen bis mittleren Wertes müsste der ökologische Wert erheblich höher eingeschätzt werden.

Die Gemeinde hat dies nicht etwa zum Anlass genommen, eigene Erhebungen über die Schmetterlingsfauna im Planungsraum anzustellen, um anhand einer validen eigenen Bestandsaufnahme wenigstens einer einzigen Tier-Gruppe die Bedenken zu zerstreuen oder zu bestätigen und so zu einer nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlage zu gelangen.

Stattdessen wurde versucht für die 4 Schmetterlingsarten der Roten Liste verbalargumentativ einen artspezifischen Ausgleich festzulegen. Warum für die anderen bei

der Herbstfassung 2017 nachgewiesenen Schmetterlingsarten kein solcher Ausgleich erfolgen soll, ist unklar. Ebenso unklar bleibt, wo die konkreten Maßnahmen für die Schmetterlinge erfolgen sollen. Die entsprechenden Flächen des Lindlarer Öko-Kontos sind unbekannt und werden in den Planunterlagen nicht beschrieben und bewertet, so dass unklar bleiben muss, ob sie sich für die Schmetterlinge überhaupt tatsächlich eignen. Eine fachliche Auseinandersetzung mit den vorgesehenen Schmetterlings-Maßnahmen ist daher nicht möglich, weil deren Flächen und Maßnahmen unklar sind.

Das eigentliche Problem ist aber, dass das Kernanliegen des NABU Oberberg offenbar nicht verstanden wurde: Die ökologische Bedeutung des Gebietes muss nach Auffassung des NABU deutlich höher gewertet werden, als dies der Entwurf des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) vom 12. Juni 2017 und auch die aktuelle Fassung vom 10. September 2018 machen. Beleg dafür war - schon im Frühjahr 2018 - die Feststellung der 4 Rote Liste-Schmetterlingsarten aus dem Herbst 2017 und die erwartete Zahl von 200 bis 220 Schmetterlingsarten (darunter 20 bis 25 Rote Liste-Arten) bei einer Ganzjahreserfassung. Diese Daten hätten die Gemeinde bereits darauf hinweisen können, dass der ökologische Wert des Gebietes unterschätzt wird und in der Abwägung höher anzusetzen ist, als dies bislang geschehen zu sein scheint. An einem einzelartigen Spezial-Ausgleich für die 4 Rote Liste-Arten war dem NABU nie gelegen. Diese Arten sind lediglich Indikatoren für die faunistische Bedeutung als Teil der ökologischen Bedeutung des Gebietes, die in der Eingriffsregelung insgesamt abzarbeiten ist.

Dies ist aber bis jetzt nicht erfolgt. Im Gegenteil: Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes im Ausgangszustand wird im aktuellen LFB vom September 2018 um 675 Wertpunkte geringer eingeschätzt, als im Entwurf des LFB vom Juni 2017! Die Gemeinde geht also von einem noch niedrigeren ökologischen Wert aus! Für den NABU ist das nicht mehr fachlich nachvollziehbar und indiskutabel. Offenbar wurden unsere Argumentation nicht verstanden. Dies bedauert der NABU ausdrücklich, zumal es diesbezüglich keinerlei Rückfragen von Seiten der Gemeinde oder des beauftragten Planungsbüros gab.

Hinsichtlich der Wertung der Schmetterlingserfassung des NABU im LFB ist noch zu bemerken, dass die Aussagen im aktuellen LFB zum Umfang der Erfassungsfläche (S. 12 des LFB) am Gegenstand vorbeigehen. Zwar erfolgten die Erfassungen in einem kleinen Teilbereich des Gesamtgebietes. Dieser wurde aber ausgewählt, weil wegen der dort freien Sicht eine leichte Erfassbarkeit aller im Gesamtgebiet heimischen Schmetterlinge möglich war. Erfasst wurden nicht etwa nur die im Steinbruchbereich lebenden Schmetterlinge, wie die Aussagen im LFB nahelegen. Durch das Umherfliegen insbesondere der Nachtfalter-Arten konnten auch diejenigen Arten erfasst werden, die Lebensräume außerhalb des Steinbruchs besiedeln. Daher ist sehr wohl ein Rückschluss aus dem Erfassungsergebnis auf das Gesamtgebiet der hier vorliegenden Bauleitplanung abzuleiten!

Dies gilt analog für die Ergebnisse der Schmetterlingserfassung, die der NABU Oberberg vom 1.7.2018 bis 17.9.2018 durchgeführt hat. Die Erfassungsmethodik war dabei analog derjenigen im Herbst 2017. Es wurden folgende Arten festgestellt:

Art	Anzahl	Einstufung in Rote Listen			
		BRD98	FFH98	N10BGL	NRW10
Familie Hepialidae					
00063 <i>Triodia sylvina</i> (Linnaeus, 1761)	2			#	#
Familie Limacodidae					
03907 <i>Apoda limacodes</i> (Hufnagel, 1766)	3			#	#
Familie Cossidae					
04176 <i>Zeuzera pyrina</i> (Linnaeus, 1761)	1			#	#
Familie Lasiocampidae					
06728 <i>Poecilocampa populi</i> (Linnaeus, 1758)	2			#	#
Familie Sphingidae					
06824 <i>Laothoe populi</i> (Linnaeus, 1758)	1			#	#
06834 <i>Hyloicus pinastris</i> (Linnaeus, 1758)	4			#	#
06862 <i>Deilephila elpenor</i> (Linnaeus, 1758)	4			#	#
06863 <i>Deilephila porcellus</i> (Linnaeus, 1758)	1			3	V
Familie HesperIIDae					
06924 <i>Thymelicus sylvestris</i> (Poda, 1761)	2			#	#
Familie Pieridae					
06995 <i>Pieris brassicae</i> (Linnaeus, 1758)	15			#	#
06998 <i>Pieris rapae</i> (Linnaeus, 1758)	11			#	#
07000 <i>Pieris napi</i> (Linnaeus, 1758)	14			#	#
07024 <i>Gonepteryx rhamni</i> (Linnaeus, 1758)	1			#	#
Familie Lycaenidae					
07039 <i>Lycaena tityrus</i> (Poda, 1761)	2			3	3
07063 <i>Satyrium pruni</i> (Linnaeus, 1758)	1	V		2	2
07097 <i>Celastrina argiolus</i> (Linnaeus, 1758)	6			#	#
07163 <i>Polyommatus icarus</i> (Rottemburg, 1775)	2			#	#
Familie Nymphalidae					
07202 <i>Argynnis paphia</i> (Linnaeus, 1758)	2			V	V
07248 <i>Inachis io</i> (Linnaeus, 1758)	2			#	#
07250 <i>Aglais urticae</i> (Linnaeus, 1758)	5			#	#
07252 <i>Polygonia c-album</i> (Linnaeus, 1758)	1			#	#
07255 <i>Araschnia levana</i> (Linnaeus, 1758)	5			#	#
07307 <i>Pararge aegeria</i> (Linnaeus, 1758)	6			#	#
07309 <i>Lasiommata megera</i> (Linnaeus, 1767)	3			3	V
07334 <i>Coenonympha pamphilus</i> (Linnaeus, 1758)	2			3	V
07344 <i>Aphantopus hyperantus</i> (Linnaeus, 1758)	4			#	#
07350 <i>Maniola jurtina</i> (Linnaeus, 1758)	2			#	#
Familie Drepanidae					
07481 <i>Thyatira batis</i> (Linnaeus, 1758)	8			#	#
07483 <i>Habrosyne pyritoides</i> (Hufnagel, 1766)	11			#	#
07486 <i>Tethea or</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	7			#	#
07488 <i>Tetheella fluctuosa</i> (Hübner, 1803)	11			#	#
07490 <i>Ochropacha duplaris</i> (Linnaeus, 1761)	6			#	#
07492 <i>Cymatophorina diluta</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	4			#	#
07503 <i>Watsonalla binaria</i> (Hufnagel, 1767)	39			#	#
07505 <i>Watsonalla cultraria</i> (Fabricius, 1775)	6			#	#
07508 <i>Drepana falcataria</i> (Linnaeus, 1758)	5			#	#
Familie Geometridae					
07524 <i>Calospilos sylvata</i> (Scopoli, 1763)	1			1	3
07527 <i>Lomaspilis marginata</i> (Linnaeus, 1758)	9			#	#
07530 <i>Ligdia adustata</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	4			#	#
07539 <i>Macaria notata</i> (Linnaeus, 1758)	3			#	#
07540 <i>Macaria alternata</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	3			#	#
07541 <i>Macaria signaria</i> (Hübner, 1809)	4			#	#
07542 <i>Macaria liturata</i> (Clerck, 1759)	11			#	#
07547 <i>Chiasmia clathrata</i> (Linnaeus, 1758)	3			#	#
07613 <i>Opisthograptis luteolata</i> (Linnaeus, 1758)	12			#	#
07630 <i>Apeira syringaria</i> (Linnaeus, 1758)	1	3		3	3
07641 <i>Selenia dentaria</i> (Fabricius, 1775)	1			#	#
07643 <i>Selenia tetralunaria</i> (Hufnagel, 1767)	2			#	#
07654 <i>Crocallis elinguarua</i> (Linnaeus, 1758)	1			V	#
07659 <i>Ourapteryx sambucaria</i> (Linnaeus, 1758)	4			#	#
07686 <i>Biston betularia</i> (Linnaeus, 1758)	6			#	#
07696 <i>Agriopis marginaria</i> (Fabricius, 1776)	7			#	#

07699	Erannis defoliaria (Clerck, 1759)	4	#	#
07754	Peribatodes rhomboidaria (Denis & Schiffermüller, 1775)	7	#	#
07762	Peribatodes secundaria (Denis & Schiffermüller, 1775)	18	#	#
07775	Deileptenia ribeata (Clerck, 1759)	2	#	#
07777	Alcis repandata (Linnaeus, 1758)	3	#	#
07783	Hypomecis roboraria (Denis & Schiffermüller, 1775)	3	#	#
07784	Hypomecis punctinalis (Scopoli, 1763)	1	#	#
07796	Ectropis crepuscularia (Denis & Schiffermüller, 1775)	2	#	#
07800	Parectropis similaria (Hufnagel, 1767)	2	#	#
07824	Cabera pusaria (Linnaeus, 1758)	15	#	#
07826	Cabera exanthemata (Scopoli, 1763)	4	#	#
07828	Lomographa bimaculata (Fabricius, 1775)	1	#	#
07829	Lomographa temerata (Denis & Schiffermüller, 1775)	5	#	#
07836	Campaea margaritata (Linnaeus, 1767)	10	#	#
07839	Hylaea fasciaria (Linnaeus, 1758)	4	#	#
07844	Pungeleria capreolaria (Denis & Schiffermüller, 1775)	3	#	#
07965	Pseudoterpna pruinata (Hufnagel, 1767)	2	#	V
07969	Geometra papilionaria (Linnaeus, 1758)	4	#	#
08019	Cyclophora porata (Linnaeus, 1767)	1	1	2
08022	Cyclophora punctaria (Linnaeus, 1758)	1	#	#
08024	Cyclophora linearia (Hübner, 1799)	2	#	#
08028	Timandra comae A. Schmidt, 1931	1	#	#
08069	Scopula floslactata (Haworth, 1809)	1	V	V
08132	Idaea biselata (Hufnagel, 1767)	26	#	#
08184	Idaea aversata (Linnaeus, 1758)	13	#	#
08239	Scotopteryx chenopodiata (Linnaeus, 1758)	2	#	#
08249	Xanthorhoe designata (Hufnagel, 1767)	4	#	#
08252	Xanthorhoe spadicearia (Denis & Schiffermüller, 1775)	15	#	#
08253	Xanthorhoe ferrugata (Clerck, 1759)	3	#	#
08254	Xanthorhoe quadrifasciata (Clerck, 1759)	3	#	#
08274	Epirrhoe tristata (Linnaeus, 1758)	12	#	#
08275	Epirrhoe alternata (Müller, 1764)	19	#	#
08277	Epirrhoe rivata (Hübner, 1813)	2	V	#
08289	Camptogramma bilineata (Linnaeus, 1758)	20	#	#
08312	Mesoleuca albicillata (Linnaeus, 1758)	2	V	#
08319	Cosmorhoe ocellata (Linnaeus, 1758)	6	#	#
08332	Eulithis populata (Linnaeus, 1758)	1	#	#
08338	Ecliptopera silaceata (Denis & Schiffermüller, 1775)	4	#	#
08341	Chloroclysta siterata (Hufnagel, 1767)	53	#	#
08348	Chloroclysta truncata (Hufnagel, 1767)	4	#	#
08356	Thera obeliscata (Hübner, 1787)	5	#	#
08357	Thera variata (Denis & Schiffermüller, 1775)	16	#	#
08358	Thera britannica (Turner, 1925)	7	#	#
08366	Eustroma reticulata (Denis & Schiffermüller, 1775)	2	V	3
08371	Colostygia olivata (Denis & Schiffermüller, 1775)	2	3	3
08385	Colostygia pectinataria (Knoch, 1781)	15	#	#
08391	Hydriomena furcata (Thunberg, 1784)	18	#	#
08443	Epirrita christyi (Allen, 1906)	5	#	#
08444	Epirrita autumnata (Borkhausen, 1794)	4	#	#
08447	Operophtera brumata (Linnaeus, 1758)	30	#	#
08448	Operophtera fagata (Scharfenberg, 1805)	4	#	#
08456	Perizoma alchemillata (Linnaeus, 1758)	40	#	#
08481	Eupithecia abietaria (Goeze, 1781)	2	#	#
08484	Eupithecia pulchellata Stephens, 1831	1	#	#
08601	Chloroclystis v-ata (Haworth, 1809)	1	#	#
08603	Rhinoprora rectangulata (Linnaeus, 1758)	1	#	#
08609	Chesias legatella (Denis & Schiffermüller, 1775)	3	#	#
08622	Aplocera efformata (Guenée, 1857)	1	#	#
Familie Notodontidae				
08698	Clostera curtula (Linnaeus, 1758)	2	V	V
08699	Clostera pigra (Hufnagel, 1766)	1	3	V
08709	Furcula bicuspis (Borkhausen, 1790)	1	3	3
08716	Notodonta dromedarius (Linnaeus, 1758)	6	#	#
08717	Notodonta torva (Hübner, 1803)	3	V	3
08719	Notodonta ziczac (Linnaeus, 1758)	2	#	#
08723	Drymonia oblitterata (Esper, 1785)	4	#	#
08727	Pheosia tremula (Clerck, 1759)	2	V	#
08728	Pheosia gnoma (Fabricius, 1776)	6	#	#
08732	Pterostoma palpina (Clerck, 1759)	2	#	#
08738	Ptilodon capucina (Linnaeus, 1758)	7	#	#

08739	<i>Ptilodon cucullina</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	5	#	V
08747	<i>Gluphisia crenata</i> (Esper, 1785)	2	#	#
08758	<i>Stauropus fagi</i> (Linnaeus, 1758)	3	#	#
Familie Noctuidae				
08777	<i>Acronicta psi</i> (Linnaeus, 1758)	2	#	#
08778	<i>Acronicta aceris</i> (Linnaeus, 1758)	1	#	#
08779	<i>Acronicta leporina</i> (Linnaeus, 1758)	1	#	#
08780	<i>Acronicta megacephala</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	6	#	#
08783	<i>Acronicta auricoma</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	3	V	#
08801	<i>Cryphia algae</i> (Fabricius, 1775)	1	V	V
08845	<i>Herminia tarsicrinalis</i> (Knoch, 1782)	6	#	#
08846	<i>Herminia grisealis</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	5	#	#
08858	<i>Zanclognatha tarsipennalis</i> Treitschke, 1835	1	#	#
08871	<i>Catocala spona</i> (Linnaeus, 1767)	9	3	3
08874	<i>Catocala nupta</i> (Linnaeus, 1767)	2	#	#
08882	<i>Catocala promissa</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	6	3	3
08932	<i>Lygephila pastinum</i> (Treitschke, 1826)	1	3	3
08975	<i>Laspeyria flexula</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	6	3	V
08994	<i>Hypena proboscidalis</i> (Linnaeus, 1758)	20	#	#
09002	<i>Hypena crassalis</i> (Fabricius, 1787)	2	3	3
09008	<i>Rivula sericealis</i> (Scopoli, 1763)	25	#	#
09045	<i>Diachrysis chrysitis</i> (Linnaeus, 1758)	5	#	#
09056	<i>Autographa gamma</i> (Linnaeus, 1758)	16	#	#
09114	<i>Protodeltote pygarga</i> (Hufnagel, 1766)	18	#	#
09169	<i>Trisateles emortualis</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	1	#	#
09199	<i>Cucullia umbratica</i> (Linnaeus, 1758)	1	#	#
09307	<i>Amphipyra pyramidea</i> (Linnaeus, 1758)	40	#	#
09308	<i>Amphipyra berbera</i> Rungs, 1949	7	#	#
09331	<i>Diloba caeruleocephala</i> (Linnaeus, 1758)	1	#	#
09396	<i>Elaphria venustula</i> (Hübner, 1790)	5	#	#
09417	<i>Caradrina morpheus</i> (Hufnagel, 1766)	2	#	#
09449	<i>Hoplodrina octogenaria</i> (Goeze, 1781)	8	#	#
09454	<i>Hoplodrina ambigua</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	2	#	#
09483	<i>Rusina ferruginea</i> (Esper, 1785)	3	#	#
09501	<i>Trachea atriplicis</i> (Linnaeus, 1758)	15	V	V
09503	<i>Euplexia lucipara</i> (Linnaeus, 1758)	7	#	#
09505	<i>Phlogophora meticulosa</i> (Linnaeus, 1758)	3	#	#
09511	<i>Xylomoia graminea</i> (Graeser, 1889)	2	#	#
09515	<i>Actinotia polyodon</i> (Clerck, 1759)	1	#	#
09527	<i>Ipimorpha retusa</i> (Linnaeus, 1761)	1	3	3
09528	<i>Ipimorpha subtusa</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	2	#	#
09536	<i>Parastichtis suspecta</i> (Hübner, 1817)	5	V	V
09537	<i>Parastichtis ypsilon</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	1	V	V
09549	<i>Cosmia pyralina</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	4	#	#
09550	<i>Cosmia trapezina</i> (Linnaeus, 1758)	81	#	#
09556	<i>Xanthia togata</i> (Esper, 1788)	3	#	#
09557	<i>Xanthia aurago</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	13	#	#
09559	<i>Xanthia ictertia</i> (Hufnagel, 1766)	5	#	#
09562	<i>Xanthia citrigo</i> (Linnaeus, 1758)	1	R	3
09566	<i>Agrochola circellaris</i> (Hufnagel, 1766)	33	#	#
09569	<i>Agrochola lota</i> (Clerck, 1759)	5	V	#
09571	<i>Agrochola macilenta</i> (Hübner, 1809)	14	#	#
09575	<i>Agrochola helvola</i> (Linnaeus, 1758)	3	#	#
09586	<i>Agrochola litura</i> (Linnaeus, 1758)	2	#	#
09596	<i>Eupsilia transversa</i> (Hufnagel, 1766)	54	#	#
09600	<i>Conistra vaccinii</i> (Linnaeus, 1761)	83	#	#
09603	<i>Conistra rubiginosa</i> (Scopoli, 1763)	1	#	#
09642	<i>Brachylochia viminalis</i> (Fabricius, 1776)	4	#	#
09682	<i>Allophyes oxyacanthae</i> (Linnaeus, 1758)	1	#	#
09694	<i>Dichonia aprilina</i> (Linnaeus, 1758)	2	3	3
09734	<i>Polymixis gemmea</i> (Treitschke, 1825)	1	3	3
09738	<i>Blepharita satura</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	2	V	V
09748	<i>Apamea monoglypha</i> (Hufnagel, 1766)	13	#	#
09752	<i>Apamea lithoxylaea</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	2	V	V
09768	<i>Apamea illyria</i> Freyer, 1846	1	3	3
09774	<i>Apamea scolopacina</i> (Esper, 1788)	2	#	#
09780	<i>Oligia strigilis</i> (Linnaeus, 1758)	0	#	#
09782	<i>Oligia latruncula</i> (Denis & Schiffermüller, 1775)	9	#	#
09789	<i>Mesapamea secalis</i> (Linnaeus, 1758)	20	#	#
09790	<i>Mesapamea didyma</i> (Esper, 1788)	2	#	#

09801	Luperina testacea (Denis & Schiffermüller, 1775)	4	#	#
09955	Hadena rivularis (Fabricius, 1775)	1	3	V
09984	Melanchra persicariae (Linnaeus, 1761)	5	#	#
09987	Mamestra brassicae (Linnaeus, 1758)	1	#	#
09993	Polia nebulosa (Hufnagel, 1766)	3	#	#
10001	Mythimna ferrago (Fabricius, 1787)	9	#	#
10002	Mythimna albipuncta (Denis & Schiffermüller, 1775)	4	#	#
10006	Mythimna impura (Hübner, 1808)	9	#	#
10062	Cerapteryx graminis (Linnaeus, 1758)	10	#	#
10065	Tholera decimalis (Poda, 1761)	4	#	#
10082	Axylia putris (Linnaeus, 1761)	4	#	#
10086	Ochropleura plecta (Linnaeus, 1761)	44	#	#
10092	Diarsia brunnea (Denis & Schiffermüller, 1775)	39	#	#
10093	Diarsia rubi (Vieweg, 1790)	1	#	#
10096	Noctua pronuba Linnaeus, 1758	94	#	#
10099	Noctua comes Hübner, 1813	11	#	#
10102	Noctua janthina (Denis & Schiffermüller, 1775)	10	#	#
10103	Noctua janthe (Borkhausen, 1792)	4	#	#
10105	Noctua interjecta Hübner, 1803	3	3	V
10113	Lycophotia porphyrea (Denis & Schiffermüller, 1775)	16	#	#
10171	Graphiphora augur (Fabricius, 1775)	1	3	V
10199	Xestia c-nigrum (Linnaeus, 1758)	23	#	#
10200	Xestia ditrapezium (Denis & Schiffermüller, 1775)	2	#	#
10201	Xestia triangulum (Hufnagel, 1766)	5	#	#
10204	Xestia baja (Denis & Schiffermüller, 1775)	3	#	#
10206	Xestia rhomboidea (Esper, 1790)	2	3	3
10211	Xestia sexstrigata (Haworth, 1809)	2	V	#
10212	Xestia xanthographa (Denis & Schiffermüller, 1775)	9	#	#
10232	Anaplectoides prasina (Denis & Schiffermüller, 1775)	4	#	#
10346	Agrotis ipsilon (Hufnagel, 1766)	1	#	#
10348	Agrotis exclamationis (Linnaeus, 1758)	7	#	#
Familie Pantheidae				
10368	Panthea coenobita (Esper, 1785)	2	V	#
10372	Colocasia coryli (Linnaeus, 1758)	4	#	#
Familie Lymantriidae				
10375	Lymantria monacha (Linnaeus, 1758)	15	#	#
10416	Arctornis l-nigrum (Müller, 1764)	3	3	3
Familie Nolidae				
10441	Nycteola revayana (Scopoli, 1772)	5	#	#
10451	Pseudoips prasinana (Linnaeus, 1758)	10	#	#
Familie Arctiidae				
10466	Thumatha senex (Hübner, 1808)	1	V	#
10475	Miltochrista miniata (Forster, 1771)	1	V	V
10477	Cybosia mesomella (Linnaeus, 1758)	2	#	#
10483	Atolmis rubricollis (Linnaeus, 1758)	4	#	#
10487	Eilema depressa (Esper, 1787)	93	#	#
10490	Eilema complana (Linnaeus, 1758)	42	#	#
10493	Eilema caniola (Hübner, 1808)	2	R	#
10550	Phragmatobia fuliginosa (Linnaeus, 1758)	9	#	#
10598	Arctia caja (Linnaeus, 1758)	2	V	V
Artenzahl gesamt:		236		

Sowohl die Artenzahl insgesamt, als auch die Anzahl von Rote Liste-Arten hat dabei die Erwartungen aus der Erstuntersuchung des NABU Oberberg übertroffen. Weitere Arten und auch Rote Liste-Arten werden während der für 2019 geplanten Erfassung des Frühjahrs- und Frühsommer-Aspekts hinzukommen.

Aus Sicht des NABU macht diese Artenliste mit ihrer Vielzahl von Rote Liste-Arten deutlich, dass die Einschätzung des LFB und der Gemeinde fehlt geht. Das Waldgebiet ist eindeutig wesentlich wertvoller, als bisher angenommen. Bisher ist dagegen auch naturschutzfachlich nichts vorgetragen worden.

Die Eingriffsregelung kann nur dann als korrekt bezeichnet werden, wenn die ökologische Wertigkeit einer Fläche realistisch erhoben wird und in die Bestandserfassung eingeht. Nur dann ist überhaupt die Wertigkeit der zu beplanenden Fläche bekannt und kann in die weiteren Teilschritte der Eingriffsregelung bis hin zur bauleitplanerischen Gesamtabwägung eingehen. Die hier aber vorgenommene Minder-Bewertung des Gebietes in ökologischer Hinsicht trotz offener Gegenbelege, kann keine Grundlage der Eingriffsbewältigung sein.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sollte daher vollständig überarbeitet werden.

Aus Sicht des NABU sollte dabei auch dargelegt werden, auf welche Aufwertungsmaßnahmen und Flächen sich die Öko-Konto-Nutzung stützt. Es ist nicht sachgerecht, die Öko-Konto-Flächen nicht im Planwerk darzulegen, deren Aufwertung zur Kompensation genutzt werden sollen.

Angesichts der ökologischen Bedeutung des Gebietes, die sich wegen der Schmetterlingsnachweise aufdrängt, hält es der NABU aber für unverantwortlich, an der Planung festzuhalten. Sie sollte daher eingestellt werden, um das ökologisch bisher unterschätzte Gebiet in seiner tatsächlich höheren Wertigkeit zu sichern.

zu 6.10 der BBP-Begründung - „Hydrogeologische Verhältnisse und Regenwasserversickerung“

Laut der Begründung zum Bebauungsplan soll das gesamte Schutz- und Regenwasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, um via Regenrückhaltebecken dem Weyerbach-System zugeführt zu werden. Ausnahmen sind – für Versickerungsmaßnahmen auf Verkehrs- und Parkplatzflächen an enge Bedingungen gebunden. Dies wird mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 12.7.2017 begründet. Sachlich ist die Abführungspflicht aller Niederschlagswässer nicht begründet, denn das hydrogeologische Gutachten weist darauf hin:

„Gleichzeitig wird nicht ausgeschlossen, dass in bestimmten Bereichen für Teilflächen eine Versickerung ggf. gemeinwohlverträglich umgesetzt werden kann.“ (S. 18 der BBP-Begründung)

Es gäbe also u.U. sehr wohl Versickerungsoptionen für sauberes Niederschlagswasser; sie sollen offenbar nur wegen der Entwässerungssatzung nicht genutzt werden.

Nach 6.4. der BBP-Begründung kann die Grundflächenzahl auf 1,0 erhöht werden, wenn *„im Zuge der Bauantragstellung nachgewiesen wird, dass der betriebseigene Energiebedarf zu mindestens 1/3 über regenerative Energien (z. B. Photovoltaik, Kleinwindanlage, Biomasse) oder eine mindestens 70 %ige Dachbegrünung der Gebäude des jeweiligen Betriebsgrundstücks erbracht wird“* (S. 8 der BBP-Begründung). Das ist aus ökologischer Sicht an sich auch nicht ohne weiteres zu verwerfen. Es dürfte allerdings dazu führen, dass das geplante Baugebiet zu buchstäblich 100% versiegelt werden würde.

Die Kombination der Abführung aller Niederschläge ins Weyerbach-System mit einer hohen bis sehr hohen Versiegelungsrate hat für das Horpebach-System gravierende Folgen: Das hydrogeologische Gutachten weist überzeugend nach, dass der Untergrund unter dem geplanten Baugebiet als Kluftwasserleiter ausgebildet ist. Die Felsmassen sind von verschiedenen, nicht immer aufzuklärenden Kluftsystemen

durchzogen, über die die versickernden Niederschläge, die nicht von der Vegetation aufgenommen oder vom Boden gespeichert werden, unterirdisch entweder ins Weyerbach- oder ins Horpebach-System abgeführt werden. Sie treten mehr oder weniger diffus aus und fließen letztlich den Bächen zu. Bei einer vollständigen Versickerung aller Niederschlagsmengen im Baugebiet befürchtet das Gutachten starke Kluftgrundwasser-Austritte an den Böschungsfüßen der hohen, randlichen Aufschüttungen, die u.U. nicht zu bewältigen sind und zu statischen Problemen der Böschungen führen können. Daher wird eine vollständige Versickerung aller Niederschlagsmengen im (!) Baugebiet nicht empfohlen, was nachvollzogen werden kann. Das Gutachten verweist aber auf die u.U. sehr wohl mögliche Versickerung auf Teilflächen des Baugebietes. Diesem Hinweis geht die Gemeinde aber nicht weiter nach.

Der Horpebach hat (oberhalb der Einmündung der Straße „Am Schlagbaum“ in die „Horpestraße“) heute ein oberirdisches Einzugsgebiet von etwa 46 ha. Bei Realisierung der Bauleitplanung und dem geplanten Abzug allen Niederschlagswassers ins Weyerbach-System würde der Horpebach etwa 9 ha seines Einzugsgebietes verlieren. Das entspricht einem Verlust von etwa 20 % seines heutigen oberirdischen Einzugsgebietes oberhalb des oben genannten Punktes). Bei 1.274 mm durchschnittlichem Jahresniederschlag würden dem Horpebach-System dann etwa 100.000 m³ Wasser pro Jahr fehlen. Für einen kleinen Bach ist ein solcher Wasserverlust kritisch, weil Austrocknungen während sommerlicher Trockenzeiten sich dann häufen würden und das Wasser-Volumen des Baches auch sonst deutlich abnehmen würde – nach aller Logik um 1/5 weniger. Das hat entsprechende Folgen für die Bachaue und alle im Bach lebenden Organismen. Heute feuchte Bereiche der Bachaue würden austrocknen, anspruchsvolle Bach-Organismen würden sich nicht stabil im Bestand erhalten können. Ebenso ist eine Verschlechterung der Wasserqualität zu befürchten. Insofern weisen der NABU auf das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie hin, das hier offenkundig verletzt werden würde.

Dieser Effekt betrifft nicht nur den Bach, sondern auch das Kluft-Grundwasser zwischen dem Horpebach und dem geplanten Baugebiet. Wie das versickerte Niederschlagswasser in den Kluftsystemen abfließt und wo es wieder in bodennahen Schichten austritt, ist – wegen der kaum vorhersehbaren Wasser-Bewegungen in Kluft-Grundwasserleitern - nicht vorhersehbar. Es ist aber anzunehmen, dass das im heutigen Waldgebiet versickernde Niederschlagswasser nicht nur sozusagen direkt unterhalb des Horpebaches austritt, sondern es auch diffus verteilt im Bereich zwischen Bach und Baugebiet und damit von der Bodenoberfläche her kaum wahrnehmbar im unteren Bereich des Bodens austritt und dort dem Bodenwasserhaushalt, sprich der Vegetation zur Verfügung steht. Beim hier geplanten nahezu völligen Verlusten der Grundwasserneubildung durch Abführung ins Weyerbach-System, wird der Kluftgrundwasserpegel jedenfalls im westlichen Teil des Horpebach-Einzugsgebietes deutlich fallen. Damit einhergehen dürfte auch eine Verminderung bis ein Ausbleiben von Grundwasseraustritten in den belebten Boden – sprich ein Wasserentzug für die Vegetation.

Der Trockensommer 2018 hat eindrücklich gezeigt, wie empfindlich Grünland auf Austrocknung reagiert. Der NABU befürchtet daher, dass sich der Wasserentzug nicht nur auf den Bach, sondern auch auf alle bewachsenen Flächen zwischen dem Horpebach und dem geplanten Baugebiet erstreckt.

Im Gegenzug erhielte das Weyerbach-System etwa 100.000 m³ Niederschlagswasser je Jahr mehr, als heute. Dies dürfte in diesem ebenfalls kleinen Bach und dem weiteren Abflussverlauf selbst dann zu hydraulischer Überbeanspruchung von Gewässerquerschnitt, Bachsohle und Fließgewässerorganismen führen, wenn diese Wassermengen über das Jahr hinweg gleichmäßig eingeleitet würden. Das ist aber nicht der Fall: Wegen der geplanten Totalversiegelung bzw. Fast-Totalversiegelung des geplanten Baugebiets würde jedes größere Regenereignis zu einem deutlich höheren Einstrom in den Weyerbach führen, als er bei natürlicher Wasserführung stattfände (die BBP-Begründung fordert daher bereits eine Ertüchtigung von Durchlässen des Weyerbaches unter Straßen etc. - siehe S. 28 der BBP-Begründung). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Regenrückhaltung nur für ein 100-jähriges Ereignis ausgelegt ist. In den Zeiten des Klimawandels ist aber mit 1.000-jährigen oder noch höheren Annuitäten zu rechnen. Solche sehr großen Starkregen würden zu einer Überlastung der Regenrückhaltung mit den entsprechenden Folgen führen.

Dem NABU ist klar, dass man sich nicht gegen solche Extremereignisse wehren kann. Aber eine Wassereinleitung aus einem großen Baugebiet mit nahezu Voll-Versiegelung in nur einen von zwei bisher entwässernden Bächen ist beileibe keine vorausschauende Lösung, sondern fordert extreme Schäden geradezu heraus! Eine solche Plan-Konzeption lehnt der NABU deswegen ab.

Den Planunterlagen ist nichts zur Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens zu entnehmen. Die ganze Behandlung der Niederschlagsentwässerung wirkt als „blinder Fleck“ in der Planung, die sich jeder Beurteilung entzieht. Da der Weyerbach und die folgenden Gewässer nicht über großes Retentionsvermögen verfügen, stellt sich dieser Mangel als besonders kritisch dar – für die Natur und die Unterlieger!

Welche privaten Nutzungen des Kluft-Grundwassers zwischen dem geplanten Baugebiet und dem Horpebach (bzw. südöstlich an den Bach angrenzend) bestehen, entzieht sich unserer Kenntnis. Aber auch auf solche Wasser-Nutzungen dürften sich die oben beschriebenen Effekte der Ableitung von Wassermassen aus dem Horpebach-System auswirken.

Mithin bestehen offenbar mehrere hydrologische Probleme – zwar außerhalb des Plangebietes, aber dennoch beachtlich angesichts des Wasserdargebots-Verlustes von ~ 20 % für das Horpebach-System und der Überleitung ins Weyerbach-System sowie der Risiken bei Starkregenereignissen.

Diese Probleme werden in den Gutachten und Unterlagen zur vorliegenden Bauleitplanung aber mit buchstäblich keinem Wort erwähnt: Die Begründung zum Bebauungsplan nennt zwar die geohydrologischen Grundlagen, nimmt aber deren Folgen nicht zur Kenntnis. Der Umweltbericht zum BBP nimmt zwar „Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sowie [die] umgrenzenden Siefen“ an, hält aber gleichzeitig „Mögliche Entschädigungen durch eine Absenkung des Grundwasserspiegels [...] auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des

Landeswassergesetzes [für] nicht ableitbar“ (S. 17 des Umweltberichts zum BBP). Die Aussagen des hydrogeologischen Gutachtens werden zwar in mehreren Papieren zur Bauleitplanung „nacherzählt“, aber an keiner Stelle der Planunterlagen ist ersichtlich, dass dabei irgendeine Kenntnis von dem Verlust des Wasserdargebots für den Horpebach und die zwischen Bach und Baugebiet liegenden Flächen genommen wurde. Dass dieser Verlust etwa 20 % beträgt und daher weitere Auswirkungen auf etwaige Brunnen, Vegetation und das Gewässer samt Auen-Vegetation haben wird, wird ebenso nicht zur Kenntnis genommen – geschweige denn planerisch bewältigt.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG definiert Eingriffe als *„Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“* (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Auch Veränderungen des Grundwasserspiegels sind also gegebenenfalls Eingriffe. Aus den Ausführungen zur Sache oben sollte deutlich geworden sein, dass solche Veränderungen bei Realisierung der geplanten Bauleitplanung für den Horpebach und die zwischen Horpebach und geplantem Baugebiet liegenden Grünlandflächen folgen würden.

§ 1a Abs. 3 BauGB verweist ausdrücklich auf die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, womit offensichtlich auch dessen Eingriffs-Definition gemeint ist. Es ist aus dem BauGB jedenfalls an keiner Stelle ersichtlich, dass „Eingriffe“, die durch die Bauleitplanung ausserhalb des Baugebietes entstehen, unbeachtlich sein könnten. So liegt der Fall aber hier: Auch ausserhalb des Baugebietes entstehen Eingriffe. Daher muss sich die Gemeinde Lindlar fragen lassen, weswegen sich der Landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Begründung mit keinem Wort mit der Beeinträchtigung des Horpebach-Systems und der zwischen Horpebach und Baugebiet liegenden Flächen befassen und auch Folgeschäden durch zuviel Wasserzufluss ins Weyerbach-System negieren. Wenn diese Beeinträchtigungen von der Gemeinde als gering und unbeachtlich bewertet werden sollten, was bei einem Wasserverlust von ~ 1/5. des Einzugsgebiets allerdings verblüffend wäre, dann würde ein Satz reichen, um die angebliche Unbeachtlichkeit aus Sicht der Gemeinde zu dokumentieren. Der NABU sieht hier aber sehr wohl eine Beachtlichkeit, die ausreichend erfasst und in der Eingriffsregelung und den anderen Umweltbetrachtungen behandelt werden sollte. Auch deswegen ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung grundlegend zu überarbeiten und eine erneute Offenlage durchzuführen.

Insbesondere aber versucht die Bauleitplanung für das betreffende Gebiet erst gar nicht die oben beschriebenen Entwässerungs-Effekte abzumildern. Wohl, weil man sich an die Entwässerungssatzung der Gemeinde gebunden fühlt und daher ohnehin alle Wassermengen der Kanalisation zuführen will. Schon dies ist fehlerhaft. Es fehlt aber auch an jeder Abwägung, ob – in Ansicht der oben beschriebenen negativen Effekte für einige wasserabhängige Schutzgüter – eine Abweichung von dieser Satzung in dem konkreten Fall nicht angezeigt gewesen wäre. Aus Sicht des NABU ist dies ein offenkundiger Mangel: Angesichts von Wasserverlusten von etwa 20% wäre es Aufgabe der Gemeinde, jede vernünftige Option zur Minderung des Wasserdargebots zum Horpebach-System hin zu prüfen. Nichts dergleichen ist bisher geschehen, obwohl es laut hydrogeologischem Gutachten dafür sehr wohl Möglichkeiten geben würde.

Der NABU fordert daher eine konkrete Machbarkeitsanalyse in welchem Umfang eine Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet (insbesondere Dachentwässerungs-Wässer)

a.) direkt vor Ort in den Untergrund – etwa über lokale Versickerungssysteme oder
b.) durch Ableitung der gesammelten Wässer nach außerhalb des Baugebiets (also außerhalb der kritischen Böschungs-Schüttungen) zur dortigen Verrieselung in die Kluftgrundwasserleiter machbar ist

und eine nachfolgende Detailplanung solcher Lösungsoptionen, die einen möglichst großen Niederschlagswasserzufluss ins Horpebach-System sicherstellen können.

Die Ergebnisse sollten unter Einbeziehung des NABU diskutiert und dann erneut der Öffentlichkeitsbeteiligung zugeführt werden. Der NABU ist dazu an einem Gespräch mit der Gemeinde Lindlar interessiert.

zu 6.18 der BBP-Begründung - „Ausgleichsflächen für den Verlust des Waldes“

Durch die Planung käme es zu einem Verlust von über 23 ha Wald in einer geschlossenen Wald-Lage mit all ihren Gunstwirkungen für Landschaftsbild, Artenvielfalt, Wasser- und Kleinklima-Haushalt, globalen Klimaschutz (CO₂-Speicher in der Biomasse und in der Humus-Auflage) sowie für die hier stark ausgebildete naturgebundene Erholung durch Wanderer, Jogger, Reiter und Fahrradfahrer. Durch die Planung würden diese Funktionen des heutigen Waldgebietes vollständig verlorengehen. Die nach der Planung verbleibenden Waldflächen stellen letztlich nur Abstandsflächen zur Wohnbebauung dar, die die Funktionen des geschlossenen Waldgebietes bei weitem nicht erfüllen können.

Dies hätte – aus forstrechtlicher Sicht – Anlass sein müssen, die Bedeutung des Verlustes eines geschlossenen Waldgebietes mit der daraus erwachsenden Eingriffsdimension in die Abwicklung des forstrechtlichen Ausgleichs einzubringen. Zu erwarten wäre diesbezüglich ein gesteigertes Ausgleichsbedürfnis gewesen, weil der Verlust eines großen, geschlossenen Waldgebietes nicht mit etlichen kleineren Neuaufforstungen im Verhältnis 1:1 auszugleichen ist. Geboten wäre stattdessen, damit die Vernichtung des Waldes im Gebiet „Auf der Platte“ auch nur annähernd ausgeglichen werden kann, eine Überkompensation der Waldfläche durch neu anzulegende Wälder gewesen -

1. weil die neu anzulegenden Waldflächen erst in etlichen Jahrzehnten zur Erfüllung der verlorengegangenen Funktionen im Wald „auf der Platte“ beitragen können und
2. weil die kleinen neuen Waldflächen nie die besonderen Funktionen des großen geschlossenen Waldgebietes erreichen werden.

Daher wäre ein 1:1,5 oder ein 1:2-Ausgleich der Waldflächen sachlich angezeigt gewesen.

Tatsächlich soll aber statt dessen nur ein 1:0,5-Ausgleich zustande kommen (siehe S. 26 der Begründung zum BBP). Damit kann allerdings der Funktionsverlust der Wald-Funktionen des geschlossenen Waldgebietes in keinem Fall auch nur annähernd kompensiert werden!

Nach der Begründung zum BBP (S. 25) und der Stellungnahme des Regionalforstamtes Bergisches Land vom 18.7.2017 zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB liegt dem offenbar eine Verwaltungsvereinbarung von 2009 (!) zum BBP 21 E (!) zugrunde:

„Mit den Aufforstungen für den Bebauungsplan Nr. 21 E – Industriepark Klausen - nördliche Erweiterung, ist bereits ein Flächenaustausch für den Verlust von forstwirtschaftlichen Flächen bei der Erweiterung von „IP Klausen“ durch den B-Plan Nr. 21D „Industriepark Klausen - südliche Erweiterung“ erfolgt (interkommunales Gewerbegebiet mit der walddreichen Gemeinde Engelskirchen im Verhältnis 1:0,5 ist anerkannt).“

Auch die Stellungnahme des Regionalforstamtes vom 18.7.2017 verweist auf diese Verwaltungsvereinbarung zur Norderweiterung des Baugebietes. Diese Verwaltungsvereinbarung ist derzeit völlig unbekannt und lag weder dem Rat der Gemeinde, noch der Öffentlichkeit zur hier gegenständlichen Bauleitplanung vor. Es handelt sich offenbar um einen Geheimvertrag zwischen Gemeindeverwaltung und Forstamt.

Die oben zitierte Aussage aus der Begründung verblüfft jedenfalls in zweifacher Hinsicht:

- Weder § 9 BWaldG, noch § 39 LForstG enthalten irgendeinen Hinweis darauf, dass schon im Vorfeld einer beabsichtigten Waldumwandlung, wie sie ja durch die BBP-Aufstellung geplant ist, eine Zusage im Sinne einer „forstrechtlichen Öko-Konto-Regelung“ möglich sein könnte. Anders als die Eingriffsregelung des BNatSchG und die entsprechende Eingriffsregelung des BauGB zu Eingriffen in Natur und Landschaft sieht das Forstrecht schlicht keine Öko-Konto-Regelung vor. Was auch immer die Gemeinde Lindlar und das Forstamt vor gut 10 Jahren vereinbart haben mögen – es steht auf keinerlei rechtlicher Grundlage!

Für die Rechtswidrigkeit dieser Vereinbarung gibt es auch gute Gründe: § 9 Abs. 1 BWaldG enthält die Aussage *„... Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.“*

§ 39 Abs. 3 LForstG bestimmt: *„Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder ...“*

Der Gesetzgeber verlangt von der Forstbehörde demnach eine Abwägung zwischen dem Interesse desjenigen, der den Wald umwandeln, also vernichten will (im vorliegenden Fall die Gemeinde Lindlar) und den Schutz- und Gunst-Funktionen des konkret betroffenen Waldes für Naturhaushalt, Landschaftsbild etc. Bei dem geschlossenen Waldgebiet „Auf der Platte“ wäre diesbezüglich etliches in die Waagschale zu werfen gewesen!

Die Forstbehörde kann diese Abwägung jedenfalls nur durchführen, wenn sie den geplanten Eingriff konkret ermessen kann – einschließlich der Fakten zu ökologischer Wertigkeit, Erholungsnutzung, Funktionen der Wasserrückhaltung, des Kleinklimaschutzes und des Klimaschutzes als CO₂-Speicher. Diese Fakten lagen 2009 aber noch nicht vor.

Eben dies sagt die Stellungnahme des Forstamtes Bergisches Land vom 18.7.2017 dezidiert aus. Der Hinweis durch das Forstamt auf die dubiose Verwaltungsvereinbarung scheint allerdings anzudeuten, dass sich das Forstamt an die 10 Jahre alte Vereinbarung, die sonst niemand kennt, gebunden fühlt. Dieses Vorgehen des Regionalforstamtes erscheint daher ebenso rechtswidrig wie die Bezugnahme der Gemeinde auf diese Vereinbarung (siehe Begründung zum BBP).

- Nach der Begründung zum BBP soll der forstrechtliche Ausgleich wegen des *„interkommunale[n] Gewerbegebiet[s] mit der walddreichen Gemeinde Engelskirchen im Verhältnis 1:0,5“* erfolgen. Offenbar möchte die Gemeinde Lindlar für ihre Bauleitplanung, die allerdings nur auf Lindlarer Gemeindegebiet liegt, den „Bonus“ der Gemeinde Engelskirchen nutzen, weil die Bauleitplanung angeblich in interkommunaler Zusammenarbeit abläuft. Dagegen bestehen mehrere Bedenken:

1. kann aus heutiger Sicht von keiner interkommunalen Zusammenarbeit die Rede sein. Die Gemeinde Engelskirchen erklärt sich für die Bauleitplanung an diesem Baugebiet regelmäßig für unzuständig und verweist auf die Planungskompetenz der Gemeinde Lindlar (in der Lokalpresse sind hierzu vielfältige dezidierte Aussagen der beiden Bürgermeister über etliche Monate zu finden).

2. besteht derzeit gravierender Streit zwischen den beiden Gemeinden selbst bei der Kostenregelung, wobei Lindlar es derzeit abzulehnen scheint, 40 % der Einnahmen aus der geplanten Gewerbenutzung an die Gemeinde Engelskirchen abzuführen, obwohl offenbar ein entsprechender Vertragsentwurf vorliegt. Dieser wird aber derzeit von der Lokalpolitik in Lindlar strikt abgelehnt wegen des angeblich unberechtigten Geldabflusses nach Engelskirchen, was der Lindlarer Gemeindeverwaltung derzeit offenbar nicht diskussionswürdig erscheint, wohl um einen endgültigen Konsens mit Engelskirchen über den schon geschlossenen Vertrag für die Zukunft nicht völlig auszuschließen. Ob es überhaupt je eine interkommunale Zusammenarbeit bezüglich dieses Baugebietes geben wird, steht – angesichts der offenkundigen Differenzen zwischen dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Lindlar einerseits und der Gemeinde Engelskirchen andererseits - heute völlig in den Sternen!

3. Sollte die Aussage in der Begründung zum BBP sich auf den Grundsatz 7.3-3 des Landesentwicklungsplans NRW beziehen, bestehen dagegen schwere Bedenken. Die Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 des LEP NRW sagen, dass in Gemeinden mit über 60% Waldanteil häufig die „*Neuanlage von Wald*“ zur Kompensation von Waldverlusten nicht vorzuziehen ist. Der NABU unterstreicht dies: In besonders waldreichen Kommunen besteht ein Interesse an der Erhaltung des wenigen Offenlandes aus Gründen des Erhalts der Artenvielfalt und des Landschaftsbildes. Dort sollte in der Tat der Waldanteil nicht noch weiter vermehrt werden, aber die Qualität des Waldes insbesondere hin zu besonders wertvollen Laubwäldern gesteigert werden als forstrechtlicher Ausgleich.

Demgegenüber sind nach dem LEP NRW aber „*In Gemeinden mit geringerem Waldflächenanteil [...] bei notwendigen Waldinanspruchnahmen kompensierende Ersatzaufforstungen erforderlich.*“ Abb. 5 des LEP NRW (S.82 des LEP) weist zwar Engelskirchen als waldreich (> 60 %) aus, nicht aber Lindlar. Daher kann ein Waldverlust in Lindlar (Engelskirchen ist ja mit keinem Quadratmeter Waldverlust betroffen) nicht aufgrund der „Vergünstigungen“ für das waldreiche Engelskirchen kompensiert werden. Für das nicht „waldreiche“ Lindlar gelten die normalen Regelungen des LEP NRW bzw. die grundsätzlichen Regelungen des BWaldG und des LForstG NRW. Dies würde bei einem Waldverlust in Lindlar zumindest einen 1:1-Ausgleich durch Neuanlage von Wald, eigentlich aber wegen der oben angeführten Effekte (Entwicklungszeit, Verlust eines geschlossenen Waldes) ein noch höheres Kompensationsverhältnis erfordern.

Nach der dubiosen Vereinbarung zwischen Gemeinde Lindlar und Forstamt von 2009 ist nun offenbar nur ein 1:0,5-Ausgleich vereinbart worden. Bei dessen Realisierung käme es zum Netto-Verlust von mind. 10,59 ha Wald in Lindlar und in Engelskirchen würde kein einziger Quadratmeter Wald aufgewertet! Es ist offenkundig, dass diese Rechnung gegen den Wald ausgeht und nicht sachgerecht ist! Lindlar nutzt das Engelkirchener-Wald-Privileg. Dabei ist Engelskirchen von dem tatsächlichen Verlust eines großen, geschlossenen und offenbar vielfältig wertvollen Waldes in Lindlar gar nicht betroffen!

Im Gemeindegebiet von Lindlar käme es – bei Realisierung des geplanten BBP 21 D – zu einem Waldverlust von 23,5 ha, der aber mit „Engelskirchen-Bonus“ nur mit 10,59 ha neuem Wald ausgeglichen würde. Das ist offensichtlich missbräuchlich, denn Lindlar ist keine besonders waldreiche Gemeinde und deswegen steht ihr ein solcher Bonus auch nicht zu. Der Waldverlust von netto über 10 ha wäre für das Gemeindegebiet von Lindlar nicht nur quantitativ bedeutsam, sondern viel mehr noch wegen des qualitativen Verlustes eines geschlossenen größeren Waldgebietes in der Nähe des Zentralortes, das von Wanderern, Joggern, Reitern und Radfahrern sehr regelmäßig genutzt wird, das für das Landschaftsbild am Eingangstor des Ortes Lindlar eine hervorgehobene Bedeutung hat und das im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität, der Regenrückhaltung und des Klimaschutzes bedeutsam ist.

Die Inanspruchnahme einer fast 10 Jahre alten und dubiosen Verwaltungsvereinbarung mit dem Forstamt wird ebenso abgelehnt, wie das „Nutzen“ eines Engelskirchen-Bonus, der für einen Eingriff in den Lindlarer Wald nicht anwendbar ist.

Wo die etwa 10 ha forstlichen Ausgleichsflächen, die offenbar bereits 2009 zwischen Gemeinde und Forstamt vereinbart wurden, nun eigentlich liegen, ob sie fachlich sinnvoll sind, ob sie bereits umgesetzt sind und ob ihre dauerhafte Sicherung ausreichend geregelt ist, dies alles ist völlig offen. Die offengelegten Planunterlagen enthalten darauf keinerlei Hinweis. Es steht also zu befürchten, dass selbst diese Maßnahmen (die nur die rechnerische Hälfte des Waldverlustes kompensieren sollen) nicht ausreichend durchgeführt wurden bzw. werden sollen.

Einem Einwander ist so jede Kontrolle bzw. Beurteilung der forstrechtlichen Kompensation entzogen. Man kann sich nur im Allgemeinen äußern, weil ihm alle Fakten im Planungsprozess vorenthalten werden.

zu 6.21 der BBP-Begründung - „Artenschutzrechtliche Betrachtung“ und der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Kartierungs-Methodik und die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung für die planungsrelevanten Tierarten werden überwiegend bestätigt. Mit dem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten ist in der Tat nicht zu rechnen. Die Kartierungen geben das Vorkommen planungsrelevanter Arten – mit 3 Ausnahmen – korrekt wieder. Allerdings sollten bezüglich der von 3 Tierarten die Untersuchungen im Jahr 2019 vertieft werden, um belastbare und rechtssichere Aussagen treffen zu können:

1. Im Planungsgebiet wurde verschiedentlich der Kolkrabe beobachtet. Dies kann entweder auf eine Nutzung „nur“ im Nahrungsgebiet hinweisen, was artenschutzrechtlich nicht von Relevanz wäre, oder auf eine Nutzung als Brutplatz. Da Kolkraben ihren Brutplatz verblüffend gut vor der Entdeckung durch Menschen verbergen können, sollte im Jahr 2019 eine Spezialuntersuchung vor Ort entweder eine Brutplatznutzung falsifizieren oder aber belegen.
2. Die Schlingnatter als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie kommt als Bewohner des trockenen Steinbruches inmitten des Gebietes in Betracht. Dieser Lebensraum wäre für die Art gut geeignet. Die Schlingnatter ist allerdings schwer und nur aufwändig nachzuweisen (z.B. durch intensive und lange Fernglas-Beobachtungen und für lange Zeiträume ausgelegte „Schlangenbretter“). Für die Artenschutzrechtliche Prüfung wurden aber solche Schlangenbretter ausweislich der Karte auf S. 7 der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Abb. 2) nur auf Flächen ausgelegt, die für die Schlingnatter im Jahr 2018 eher ungeeignet sind, während im trockenen Steinbruch keine Schlangenbretter ausgelegt wurden. Dass im Plangebiet keine geeigneten Habitate für Schlingnattern vorkommen, trifft nicht zu. Wohl aber kann ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden. Daher sollte eine intensive Untersuchung des trockenen Steinbruchbereichs, der seine allgemeine ökologische Bedeutung ja bereits klar hat erkennen lassen, mit Schlangenbrettern, die über etliche Monate ausgelegt werden müssen, und intensiver Geländebeobachtung im Jahr 2019 nachgeholt werden.

3. Der NABU Lindlar hat im Jahr 2018 spezielle *tubes* zur Haselmaus-Erfassung im Plangebiet angebracht. Die Haselmäuse nutzen diese Verstecke zur Anlage ihrer Nester und können so gut und einfach nachgewiesen werden. Im Rahmen dieser Erfassung wurden mehrere Nester (siehe Foto) in den *tubes* erfasst, die deutlich auf das Vorkommen von Haselmäusen hinweisen. Daher sollte das Jahr 2019 (Frühling und Sommer) genutzt werden, um durch eine spezielle Kartierung mit *tubes* oder besser noch mit speziellen Holz-Nistkästen an Baumstämmen die Verbreitung der Haselmaus im Gebiet zu erfassen. Aufgrund dieser Erfassungsergebnisse müsste dann entschieden werden, ob eine vermutlich sehr großflächige CEF-Maßnahme für diese Art zu beplanen ist, die Haselmaus entgegen der hier getätigten Hinweise gar nicht vorkommt oder ob die Bauleitplanung wegen des entgegenstehenden und in der Abwägung überwiegenden Haselmausvorkommens einzustellen ist.



Foto vom 4.11.2018

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erkennt für zwei Vogel-Brutplätze artenschutzrechtliche Probleme durch den Verlust von Brutplätzen. Auch dieses Ergebnis wird bestätigt.

Die geplante CEF-Maßnahme für den Waldkauz (Kapitel 6.2.2, S. 33 der Artenschutzrechtlichen Prüfung) wird als prinzipiell zielführend anerkannt; es wird aber hierzu eine Konkretisierung des Monitorings gefordert (siehe unten), wozu ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BVerwG dazu (Ortsumgehung Freiberg) hingewiesen wird.

Die geplante CEF-Maßnahme für den Mäusebussard (Kapitel 6.2.1, S. 32) wird dagegen abgelehnt. Kunsthorste für den Mäusebussard sieht der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des NRW-Umweltministeriums ausdrücklich nicht vor. Bei der Erarbeitung dieses Leitfadens wurden solche Kunsthorste ausführlich behandelt, aber verworfen, weil sie keine hinreichende Zielerfüllungs-Aussicht bieten. Von ihrer Anwendung als CEF-Maßnahme ist dringend abzuraten, denn die Bedingungen für eine CEF-Maßnahme liegen schlicht nicht vor. Satt dessen sollte für den Mäusebussard, dessen Brutplatz bei Realisierung des geplanten Baugebiets vernichtet würde, die Maßnahme „Nutzungsverzicht von Einzelbäumen (W1.1) / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (W1.4)“ des Ministeriums-Leitfadens durch Erwerb eines mindestens 0,5 ha großen und bereits älteren (also für den Mäusebussard als Brutplatz geeigneten) Waldes geplant werden. Dieser Waldbestand sollte am Waldrand innerhalb des betreffenden Suchraums der Artenschutzrechtlichen Prüfung liegen und völlig aus der forstlichen Nutzung

genommen werden, was grundbuchlich sicherzustellen ist.
Die Anlage eines Kunsthorstes für den Mäusebussard wird abgelehnt.

Zum Monitoring (siehe Kapitel 6.2.3 der Artenschutzrechtlichen Prüfung) wird gefordert, dass bei einem Ausbleiben der Brutten des Waldkauzes in den aufgehängten Nistkästen (ein Brutnachweis ist sicher, also durch die Beobachtung regelmäßigen Eintragens von Futter in den Nistkasten zu belegen) solange weitere Maßnahmen für den Waldkauz zu erbringen sind, bis die aufgehängenen Nistkästen angenommen wurden. Das Ausbleiben einer Nistkasten-Annahme zeigt, dass die CEF-Maßnahme in ihrem ursprünglichen Ansatz gescheitert ist, was dem Eintreten eines Umweltschadens nach § 19 BNatSchG gleichkommt. Denn die Vertreibung des Waldkauzes und die Zerstörung seiner Niststätte wurde eben nicht durch einen funktionalen Ausgleich vorzeitig kompensiert. Ergo ist die Niststätte rechtswidrig zerstört worden. Die Gemeinde Lindlar muss in dem Fall weitere Maßnahmen ergreifen, um einen Erfolg der CEF-Maßnahme sicherzustellen. Darunter werden regelmäßig biotopverbessernde Maßnahmen, aber nicht bloßes Aufhängen weiterer Nistkästen, zu verstehen sein – solange, bis einer der Nistkästen nachweislich angenommen wurde.

Klimaschutz, Veränderung des Lokal-Klimas und Erholungsfunktion

Die vorliegenden Planunterlagen gehen auf die Auswirkungen der Planung für den Klimaschutz gar nicht und auf die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsnutzung nur grob ein. Die Wirkung des hier geplanten Baukörper für das Landschaftsbild – gerade für Besucher Lindlars – muss als absolut verheerend eingeschätzt werden. Das Landschaftsbild wird durch die Kuppenbebauung und die hohen Böschungen vollkommen verschandelt. Das Waldgebiet wird heute intensiv von Joggern, Wanderern, Fahrradfahrern und Reitern zur stillen Erholung genutzt. Diese Nutzung wird völlig unmöglich gemacht. Das geplante nahezu oder vollständig versiegelte Baugebiet wird im Sommer zu deutlichen Aufheizungen des Oberbodens und der Luftmassen führen und den Kaltluftabfluss zum Ort Lindlar, aber auch nach Weyer und Horpe zum Erliegen bringen. Auf diese Effekte gehen die Unterlagen nicht in der erforderlichen Weise ein.

Der Verlust eines großen CO₂-Speichers wird gar nicht als Problem erkannt. Sowohl die gesamte Pflanzenmasse des Waldgebietes, als auch der im Waldboden-Humus gespeicherte Kohlenstoff wird – ersatzlos und vollständig in CO₂ umgewandelt. Dass diese Waldvernichtung von klimatischer Relevanz ist für eine Gemeinde, die im Kampf gegen den Klimawandel mitwirken will, scheint unverstanden zu sein.

Aus Sicht des NABU sind die vier oben genannten Aspekte im Jahr 2019 zu untersuchen, damit der Rat eine Entscheidungsgrundlage erhält. Auf Basis der bisher vorliegenden Unterlagen erscheint eine Abwägung über die oben genannten vier Themenbereiche nicht sachgerecht möglich. Hierzu wird auf § 1 und § 1a Abs. 2 und 5 BauGB hingewiesen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der Naturschutzbeirat des Oberbergischen Kreises die vorliegende Bauleitplanung abgelehnt hat, wegen des großen Flächenverlustes und des ökologischen und landschaftlichen Wertes.

Der NABU schlägt ein Gespräch mit der Gemeindeverwaltung vor, um seine Argumente weiter zu erläutern. Hierzu sehen wir einer Einladung durch die Gemeinde mit großem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für ein gesegnetes Fest und einen guten Rutsch

Michael Gerhard